

**Beschluss des Kantonsrates
zum Postulat KR-Nr. 344/2022
betreffend Kreislaufwirtschaft – Grünabfall für Biogas
und Kompost**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 27. August 2025,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 344/2022 betreffend Kreislaufwirtschaft – Grünabfall für Biogas und Kompost wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 30. Oktober 2023 folgendes von den Kantonsräten Florian Heer, Winterthur, Manuel Kampus, Schlieren, und Florian Meier, Winterthur, am 26. September 2022 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die nötigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit sämtliche Gemeinden des Kantons Zürich eine funktionierende und flächendeckende Grünabfallsammlung und -verwertung für Biogas und Kompost gewährleisten. Ausnahmen können definierte Zonen sein, in welchen der anfallende Grünabfall privat oder landwirtschaftlich wiederverarbeitet werden kann.

Bericht des Regierungsrates:

Die Bundesgesetzgebung sieht bereits heute vor, dass biogene Abfälle so weit wie möglich getrennt zu sammeln und stofflich zu verwerten sind (Art. 14 Abs. 1 Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen, SR 814.600). Mit dem revidierten Umweltschutzgesetz (USG, SR 814.01), das am 1. Januar 2025 in Kraft getreten ist, wird zudem die Verwertung von Abfällen näher geregelt. Schon bisher galt: Abfälle müssen stofflich verwertet werden, wenn dies technisch möglich

und wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte. Neu hält Art. 30d Abs. 2 Bst. d USG ausdrücklich fest, dass zur Kompostierung oder Vergärung geeignete Abfälle stofflich verwertet werden müssen.

Die Gemeinden haben schon heute die Möglichkeit, neben der Pflicht zur Getrenntsammlung von Siedlungsabfällen wie Glas, Metall, Papier und Altöl aus Haushalten, die getrennte Sammlung und Verwertung von weiteren Siedlungsabfällen vorzuschreiben (vgl. § 3 Abs. 2 Abfallverordnung, LS 712.11). Sämtliche Gemeinden im Kanton Zürich bieten der Bevölkerung die Möglichkeit, biogene Abfälle separat zu sammeln. Die genaue Ausgestaltung dieses Angebotes unterscheidet sich je nach Gemeinde. In einzelnen Gemeinden werden beispielsweise nur Grünabfälle (Gartenschnitt, Rasenschnitt, Laub), aber keine Speisereste gesammelt. Einige Landgemeinden bieten lediglich eine Bringsammlung an.

Dem Jahresbericht des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft zu den Inspektionen der Zürcher Kompostier- und Vergäranlagen für das Jahr 2024 ist zu entnehmen, dass über die letzten 20 Jahre eine deutliche Steigerung der kommunalen Sammelmengen von biogenen Abfällen stattgefunden hat. 2023 haben die kommunalen Sammeldienste 141 000 t biogene Abfälle eingesammelt, 2014 waren es noch 123 00 t. Zudem ist ein Trend von der Kompostierung hin zur Vergärung erkennbar. Im letzten Jahr wurden etwa drei Viertel der gesammelten biogenen Abfälle in Vergärungsanlagen verwertet, ein Viertel wurde kompostiert.

Gestützt auf die kommunale Siedlungsabfallstatistik des Kantons Zürich sowie die Kehrrechtsackstudie 2022 des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) kann das mögliche Potenzial an zusätzlich gesammeltem Grün- gut abgeschätzt werden. Für das Jahr 2024 haben die Zürcher Gemeinden angegeben, dass gut 290 000 t brennbare Abfälle und Sperrgut (Hauskehrrecht) über die Kehrrechtverwertungsanlagen entsorgt wurden. Gemäss Kehrrechtsackstudie des BAFU wird das Potenzial der realisierbaren stofflichen Verwertung biogener Abfälle auf 12,7% geschätzt. Zusätzlich zu den 141 000 t gesammelter biogener Abfälle im Kanton Zürich könnten theoretisch noch weitere rund 37 000 t gesammelt werden. Mit 80% liegt die Sammelquote schon sehr hoch.

Mit Art. 30d Abs. 2 Bst. d USG besteht bereits eine gesetzliche Pflicht zur Verwertung von kompostierbaren oder zur Vergärung geeigneter Abfälle. Weiter haben die Gemeinden gestützt auf die geltende Gesetzgebung vielfältige, auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse angepasste Angebote zur Sammlung von biogenen Abfällen aufgebaut und bauen diese weiter aus. Die Mengenentwicklung über die letzten Jahre zeigt, dass sie auf einem guten Weg sind. Der Regierungsrat sieht daher keine Veranlassung, diesbezüglich weitere Vorgaben zu machen.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 344/2022 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Martin Neukom	Kathrin Arioli